

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Manfred-Sauer-Stiftung für die Vermietung bzw. Nutzungsüberlassung der Sporthallen

I. Geltungsbereich, Vertragsabschluss

1. Der Vertrag zwischen der Manfred-Sauer-Stiftung (im folgenden MSS) und dem Veranstalter kommt erst zustande, wenn die MSS dem Veranstalter den Vertragsabschluss schriftlich bestätigt hat.
2. Sofern der Veranstalter eine politische, weltanschauliche oder religiöse Vereinigung, Scientology-Gruppe und/oder eine diesen Vereinigungen nahestehende Organisation ist, bedarf die Wirksamkeit des Vertrages zusätzlich der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den Vorstand der MSS. Verschweigt der Veranstalter gegenüber der MSS, dass er eine vorgenannte Organisation ist, kann die MSS den Vertrag fristlos kündigen und den Veranstalter auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. Als Mindestbetrag für den zu erstattenden Schaden wird der vereinbarte Mietpreis schon jetzt festgelegt. Entsprechendes gilt, wenn die Art der Veranstaltung den Ruf und die Sicherheit der MSS oder den reibungslosen Ablauf der MSS gefährden oder stören könnte.
3. Der Umfang des Mietvertrages und der sonstigen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Bestellung oder Bestätigung
4. Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als zugesichert bezeichnet sind.
5. Als Veranstalter gilt die der MSS gegenüber als solche bezeichnete Person; im Zweifelsfall haftet sie gemeinsam mit dem tatsächlichen Veranstalter gesamtschuldnerisch.

II. Leistung, Preise, Zahlung

1. Die MSS ist verpflichtet, die genannten Räume zu den genannten Bedingungen dem Veranstalter zur Verfügung zu stellen. Zudem ist die MSS verpflichtet, weitere zusätzlich ausdrücklich genannte Leistungen (insbesondere Verpflegung) zu erbringen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Preis für die Raummiete und die weiteren Leistungen zu bezahlen. Sämtliche Zahlungen des Veranstalters sind 10 Tage nach Rechnungserhalt fällig. Die MSS ist berechtigt, Vorkasse oder eine Abschlagzahlung zu verlangen.
3. Alle Preise beruhen auf den derzeitigen Kostenfaktoren. Bei Änderungen der maßgeblichen Kostenfaktoren nach Vertragsschluss (u. a. Energie und Löhne) nach oben oder nach unten behält sich die MSS eine entsprechende Berichtigung vor, wenn zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungstermin ein Zeitraum von mindestens vier Monaten liegt. Die am Veranstaltungstermin gültigen Preise gelten in diesem Fall als vereinbart.
4. Bei Zahlungsverzug ist die MSS berechtigt, die jeweils geltenden Verzugszinsen laut § 286 BGB oder bei Kaufleuten § 352 BGB zu berechnen. Der MSS bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten; der Nachweis des Veranstalters, dass ein geringerer Schaden vorliegt, bleibt unberührt.
5. Der Veranstalter ist nicht berechtigt mit Ansprüchen aufzurechnen, die noch nicht rechtskräftig festgestellt sind.

III. Stornierung

1. Bitte beachten Sie die Stornofristen auf unserer Auftragsbestätigung. Die Höhe der Stornogebühren richtet sich nach der gebuchten Raumgröße sowie nach dem vereinbarten Stornierungszeitpunkt.

IV. Haftung, Gewährleistung

1. Der Veranstalter/Nutzer verpflichtet sich, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen und vor der Nutzung der MSS Mitteilung zu machen, falls Schäden oder Funktionsstörungen vorliegen. Der Veranstalter/Nutzer haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe der Räume, Einrichtungen, Sport- und Seminarartikel und für Schäden, die der MSS durch die Nutzung entstehen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Hallenordnung beachtet wird. Der Veranstalter/Nutzer stellt die MSS von allen Ansprüchen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung/Nutzung der Sporthalle, den dazugehörigen Räumen und Zugängen stehen.
2. Die MSS kann vom Veranstalter Sicherheiten wie z. B. Bürgschaften für

die Absicherung von Schadensfällen verlangen.

3. Bei Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten haftet die MSS nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die MSS für Schäden nur, wenn die Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Für vertragsuntypische und damit unvorhersehbare Schäden sowie für mittelbare Schäden haftet die MSS nicht. Die §§ 701 bis 703 BGB finden keine Anwendung. Die MSS übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter/Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern oder Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sein denn, der MSS fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
4. Sollten Defekte oder Störungen an den von der MSS zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen auftreten, bemüht sich die MSS unverzüglich, die Defekte zu beheben. Soweit die MSS für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt die MSS im Namen und für Rechnung des Veranstalters.

V. Datenschutz

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter www.manfred-sauerstiftung.de/info/datenschutz.

VI. Sonstige Bestimmungen

1. Öffentliche Anzeigen oder sonstige Verbreitungen, die Einladungen zur Veranstaltung und Nennung des Namens und der Adresse der MSS enthalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MSS. Erfolgt eine solche Veröffentlichung ohne Zustimmung der MSS, behält sich MSS das Recht vor, die Veranstaltung abzusagen. Entstehende Kosten oder Schadenersatzansprüche gehen zu Lasten des Veranstalters. Die eventuell für eine Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen hat der Veranstalter rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Dem Veranstalter obliegt die Einhaltung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften. Der Veranstalter ist für die Anmeldung seiner Veranstaltung bei der GEMA und die Zahlungen der fälligen Gebühren an die GEMA verantwortlich, wenn Musik zum Einsatz kommt.
2. Das Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der MSS nicht gestattet. Sollte eine solche Zustimmung von der MSS erteilt werden, leistet der Veranstalter Gewähr, dass das Dekorationsmaterial allen behördlichen Bestimmungen, insbesondere feuerpolizeilichen Vorschriften entspricht. Für die fachgerechte Entsorgung des Dekorationsmaterials ist der Veranstalter verantwortlich. Offenes Feuer (Kerzen) ist nicht gestattet. Für aus vorgenanntem entstehende Schäden jeglicher Art haftet der Veranstalter auch ohne Verschulden.
3. Die Abtretung der Rechte des Veranstalters aus diesem Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung der MSS.
4. Im Falle höherer Gewalt, von Streik oder ähnlichem ist die MSS berechtigt, ohne Entstehen einer Schadenersatzpflicht von dem Vertrag zurückzutreten.
5. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der MSS.
6. Bei Verträgen mit Kaufleuten sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens wird der Sitz der MSS als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.
7. Für das Vertragsverhältnis der Parteien gilt deutsches Recht.
8. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von der MSS schriftlich bestätigt werden.
9. Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß auch dann, wenn die Sporthalle unentgeltlich überlassen wird.
10. Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, behält der Vertrag im Übrigen seine Wirksamkeit; die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, eine wirksame Bestimmung zu finden, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Lobbach, Dezember 2018